

02.10.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Inzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

KOM(98) 312 endg.; Ratsdok. 8802/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag der Kommission abzulehnen.
2. Die vorgesehene Angleichung der Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter (Assistenten) der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch Integration dieser Mitarbeiter in die Beschäftigungskategorie "Hilfskraft" des EU-Dienstrechts begegnet schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die mit dieser Privilegierung verbundenen finanziellen Auswirkungen. Der Verordnungsvorschlag enthält zur Höhe der zu erwartenden Belastung keinerlei Angaben.
3. Insbesondere ist zu beanstanden, daß die Besoldung der Hilfskräfte nach der Neuregelung vom Europäischen Parlament selbst festgelegt und die Ausgaben einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten entzogen sind. Nach geltendem Recht erfolgt die Anstellung der Mitarbeiter durch einen privatrechtlichen Vertrag mit den Abgeordneten im Rahmen vorgegebener monatlicher Pauschalbeträge im

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

Wege eines Erstattungsverfahrens, deren Gesamthöhe von der Gemeinschaft festgesetzt wird. Wenngleich anzuerkennen ist, daß im Hinblick auf interne Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung nach dem geltenden Verfahren eine Neuregelung erforderlich ist, so kann doch dem Vorschlag nicht gefolgt werden, weil die Mitgliedstaaten sowohl den Einfluß auf die Höhe der Besoldung im einzelnen als auch auf die Gesamtbelastung verlieren würden, so daß mit Mehrausgaben zu rechnen ist. Darüber hinaus ist nicht zu vermitteln, warum regelmäßig nur kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter der Abgeordneten und ihre Familien in den Genuß zusätzlicher Leistungen als Bedienstete der EU kommen sollen. So können z. B. die Kinder von EU-Bediensteten kostenlos Europaschulen besuchen.

4. Eine Neuregelung der Dienstverhältnisse der Abgeordneten-Mitarbeiter des Europäischen Parlaments sollte vom Europäischen Parlament in Ausübung seiner parlamentarischen Autonomie nur außerhalb des Beamtenstatuts der EU auf der Grundlage eines von der Gemeinschaft bewilligten festen Haushaltstitels vorgenommen werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine restriktive Haltung bei der Besoldung von Beschäftigten der EU. Dies schließt nicht nur Widerspruch gegen die oft unangemessene Höhe der Besoldung im Vergleich zu den nationalen Bediensteten ein, sondern auch gegen eine nicht nachvollziehbare Ausweitung derartiger privilegierter Beschäftigungsverhältnisse.
5. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der laufenden Konsolidierungsbemühungen der nationalen Haushalte - auch bei den Personalkosten, wie die strukturellen Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich durch das Reformgesetz und das Versorgungsreformgesetz 1998 zeigen - muß es vorrangiges Ziel sein, eine Harmonisierung zwischen den Bereichen der EU und den nationalen Bereichen herbeizuführen. Auch eine Neuregelung der Dienstverhältnisse der Abgeordneten-Mitarbeiter des Europäischen Parlaments muß sich an diesem Ziel orientieren. Weitere Spielräume des Europäischen Parlaments, wie sie durch die Verordnung eingeräumt würden, stünden diesem Ziel entgegen.